

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

A. Problem

Auch Väter nichtehelicher Kinder, soziale Väter und sonstige Personen, die mit einem Kleinkind zusammenleben und es betreuen, sollen Erziehungsgeld in Anspruch nehmen können.

B. Lösung

Im Erziehungsgeldgesetz wird die Beschränkung des Anspruchs auf sorgeberechtigte Elternteile gestrichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da das Erziehungsgeld in der Regel pro Kind nur einmal in Anspruch genommen werden kann und die Inanspruchnahme bereits jetzt bei über 97 % liegt, wird sich durch die vorgesehene Änderung im wesentlichen nur die Verteilung der Inanspruchnahme ändern, die Gesamtkosten dagegen dürften nur geringfügig steigen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „für das ihm die Personensorge zusteht“ gestrichen.
- b) Absatz 3 entfällt. Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erfüllen mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gewährt, den die sorgeberechtigte(n) Person(en) zum Berechtigten bestimmt/bestimmen. Dabei kann jeder Berechtigte für einen zusammenhängenden Teil des Zeitraumes, für den Erziehungsgeld gewährt wird, zum Berechtigten bestimmt werden. Die Bestimmung ist schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären. Wird diese Bestimmung nicht bis zum Ablauf des dritten Lebensmonats des Kindes getroffen oder wird keine Einigung erzielt, ist die Mutter die Berechtigte.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

„Das Erziehungsgeld beträgt 1 200 Deutsche Mark monatlich.“

4. § 7 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit die Mutter Leistungen (Sätze 1 und 2) erhält, werden diese auch auf das Erziehungsgeld einer anderen wegen desselben Kind berechtigten Person angerechnet.“

5. In § 15 wird Absatz 2 Nr. 2 1. Halbsatz wie folgt gefaßt:

„2. mindestens eine mit dem Erziehungsgeldberechtigten in einem Haushalt lebende sorgeberechtigte Person nicht erwerbstätig ist;“.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 8. November 1989

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

Die bisherige Beschränkung des Anspruches auf Erziehungsgeld auf die leibliche Mutter, den mit dieser verheirateten Vater und die Adoptiveltern entspricht nicht (mehr) der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zunehmend leben leibliche Eltern unverheiratet mit dem Kind zusammen. Gleichzeitig nimmt die Zahl der alleinerziehenden Personen und damit auch die Zahl der nicht mit dem Kind verwandten Erziehungspersonen zu. Gerade um der Vereinsamung alleinerziehender Personen und der Isolierung von Einzelkindern entgegenzuwirken, müssen auch durch die Gewährung von Erziehungsgeld Betreuungsmodelle gefördert werden, die von der klassischen Konstellation gemeinsam erziehendes Ehepaar oder alleinerziehende Mutter abweichen.

Die Sorgeberechtigte(n) soll(en) deshalb die Berechtigung zum Bezug von Erziehungsgeld auch auf andere mit dem Kind zusammenlebende und es betreuende Personen übertragen können. Auch soll mit dieser Regelung die sehr geringe Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes durch Männer gefördert werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften*Zu Artikel 1 Nr. 1*

Durch den Verzicht auf das Erfordernis der elterlichen Sorge werden alle anspruchsberechtigt, die das Kind betreuen, mit ihm in einem Haushalt leben und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben.

In den Kreis der Anspruchsberechtigten wird damit insbesondere der uneheliche und der soziale Vater aufgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die sorgeberechtigte(n) Person(en), also die verheirateten oder nach Scheidung gemeinsam sorgeberechtigten Eltern, der nach Scheidung allein sorgeberechtigte Elternteil oder die nichtverheiratete Mutter bestimmen die erziehungsgeldberechtigte Person, wenn mehrere die Voraussetzungen erfüllen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Da einerseits die Bemessungsgrundlage von 600 Deutsche Mark monatlich ohnehin zu gering war und andererseits die Lebenshaltungskosten immer mehr steigen, ist eine Erhöhung auf 1 200 Deutsche Mark gerechtfertigt und notwendig.

Zu Artikel 1 Nr. 4 und 5

Diese Regelungen enthalten lediglich durch die Änderung des § 1 erforderliche redaktionelle Änderungen.

